

Verhandlungen, die in der Schweiz der Abordnung an den Friedenskongress nach Münster und Osnabrück vorangegangen sind

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **9 (1876-1879)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

I.

Verhandlungen, die in der Schweiz der Abordnung an den Friedenskongreß nach Münster und Osnabrück vorangegangen sind.

1. Einleitung.

Im Herbst des Jahres 1646 hatte sich in der Schweiz das Gerücht verbreitet, der Abschluß des Friedens zwischen dem Kaiser und den beiden Kronen Frankreich und Schweden sammt ihren Adhärenten sei dem Abschlusse nahe. Gewisses darüber wußte indessen Niemand.

Bei unseren heutigen Verkehrsmitteln und der schnellen Verbreitung wichtiger politischer Nachrichten durch die Presse können wir uns von der Abgeschlossenheit, in welcher man um die Mitte des 17. Jahrhunderts lebte, kaum eine richtige Vorstellung machen. Eisenbahnen und Telegraphen lagen im Schooß einer fernen Zukunft, und auch Zeitungen gab es zu jener Zeit sozusagen noch keine; die Ordinari-Reichspost brachte wöchentlich einmal die Briefe aus dem Reich und bedurfte 10 bis 12 Tage, um von Münster bis Basel zu gelangen.

Im Jahr 1615 ist zwar in Frankfurt am Main die erste Zeitung, das „Frankfurter Journal“, gegründet worden, dem bald darauf die „Postavisen“ folgten, allein einerseits waren diese Zeitungen kostspielig und anderseits sind zu jener Zeit alle politischen Verhandlungen möglichst geheim gehalten worden. Selbst Kriegs- und Handelsnachrichten erhielt man meistens nur vermitteltst geschriebener Blätter, deren in unsern Archiven aus dem 17. Jahrhundert noch eine Menge aufbewahrt werden. Wer sich sichere Nachrichten verschaffen wollte, war daher genöthigt, Vertrauensmänner an Ort und Stelle zu senden.

Von allen europäischen Staaten war nebst dem König von England, dem Großfürsten von Moskau und dem Sultan die Schweiz der einzige, der bis dahin keinen Abgesandten

an den seit 1643 in Münster und Osnabrück tagenden Friedenskongreß gesandt hatte, von welchem Theilnehmer mit Stolz erklärten, daß seit den Zeiten Karls des Großen keine so glänzende Vereinigung von Bevollmächtigten stattgefunden habe ¹⁾.

Hatte die Schweiz aber vielleicht keine Interessen bei dem Friedensschluß zu wahren, durch welchen dem entsetzlichen, rings um ihre Grenzen seit bald 30 Jahren tobenden Krieg ein Ende gemacht werden sollte?

Sie hatte allerdings weniger Bedürfniß nach Frieden, als alle sie umgebenden Staaten, da sie in Mitte der Kriegsführenden neutral geblieben war, und den Lockungen von hüben und drüben, sich auch in den Kampf zu mischen, widerstanden hatte; und wirklich glich die Schweiz damals einer Oase in Mitte der Wüste. „Während Deutschland „nach dreißig Jahren voll Schlachten, Brand, Mord und „Seuchen sich (nach dem Urtheil eines deutschen Geschichtsschreibers ²⁾) nicht mehr ähnlich sah, indem die stolze „Nation sozusagen nur noch aus verhungerten Bauern, feigen „Bürgern, liederlichen Soldaten, grollenden Pfaffen und „mattherzigen Höflingen bestand,“ war die Schweiz im gleichen Zeitraum wohlhabender geworden, als sie es jemals vorher gewesen war. Der Landmann konnte nicht nur seine Felder in Sicherheit bestellen, sondern auch seine Früchte den ringsherum lagernden Armeen theuer verkaufen. In die Städte der Schweiz hatten Adelige, Bürger und Bauern der Umgegend ihre Schätze, wie in eine starke Festung, gerettet und daselbst auch für sich Asyl gefunden, so namentlich in Zürich und Basel; während Klostergeistliche und andere Prälaten in den katholischen Orten und im Gebiete des Abtes von St. Gallen

¹⁾ Siehe unter den hinterlassenen Schriften des Generalmajors v. Erlach von Castelen den Band betitelt: *Lettres de Mess. les Plénipotentiaires de Munster et Osnabruck*, Seite 42. Das Schreiben Jeremias Stenglin's, des Dolmetschers des Herzogs von Longueville, d. d. 20. April 1646.

²⁾ Siehe Wolfgang Menzel's *Geschichte der Deutschen*, 4. Ausgabe, zweite Abtheilung, Seite 859.

Schutz gesucht und gefunden hatten¹⁾. Daraus schließen zu wollen, die Schweiz habe bei dem allgemeinen Sturm, der durch Europa tobte, nicht auch gelitten, wäre indessen irrig. Mehr als einmal leckte die Kriegsflamme auch über ihre Grenzen hinüber, und einzelne ihrer Bundesverwandten, wie die Graubündner und der Bischof von Basel, die in unseliger Verblendung bald den einen, bald den andern der Kriegsführenden auf ihr Gebiet gerufen hatten, fielen dem gleichen Jammer und Elend anheim, wie das übrige Deutschland.

In den III Bünden namentlich schlugen sich von 1620 bis 1637, d. h. vom sogenannten Beltliner-Mord bis zum Abschluß des Innsprugger-Vertrages (17. Januar 1637) mit Oesterreich²⁾, und des ewigen Friedens der III Bünde mit Spanien³⁾, französische und venetianische, spanische und päpstliche Truppen nebst den Landesmilizen und den Berner- und Züricher-Zuzüglern mit wechselndem Glück. Ebenso wurden die Bischof-Baselschen Lande bald von kaiserlichen Truppen unter Feldmarschall Gallas und Colloredo, bald von sogenannten Schweden unter Herzog Bernhard von Sachsen-Weimar besetzt und gebrandschatzt, so daß dem Bischof nur noch Arlesheim übrig blieb, während Delsberg und Bruntrut, sowie seine

¹⁾ Ein Zeitgenosse, der damals die Schweiz betrat, schrieb über den Eindruck, den er erhalten hatte: „Das Land kam mir so fremd vor gegen andern teutschen Ländern, als wenn ich in Brasilia oder in China gewesen wäre. Da sah ich die Leute in dem Frieden handeln und wandeln, die Ställe stunden voll Viehe, die Bauernhöfe lieffen voll Hüner, Gänse und Enten, die Straßen wurden sicher von den Reisenden gebraucht, die Wirthshäuser saßen voll Leute, die sich lustig machten; da war keine Furcht vor der Plünderung und keine Angst, sein Gut, Leib, noch Leben zu verlieren, ein jeder lebte sicher unter seinem Weinstock und Feigenbaum, und zwar gegen andern teutschen Ländern zu nehmen in lauter Wollust und Freud, also daß ich dieß Land für ein irdisch Paradies hielte, wie wohl es von Art rauh genug zu sein schien.“

²⁾ Siehe N. S. a. e. N., Bd. V, 2. Herrschafts- und Schirmort-Angelegenheiten. Beilagen, Seite 2165.

³⁾ Siehe ibid. den am 3. Sept. 1639 in Mailand abgeschlossenen ewigen Frieden der III Bünde mit Spanien, Seite 2174 und folgende.

Schlösser Erguel, Birseck, Zwingen, Angenstein und Pseffigen sich alle in Feindeshand befanden.

Aber nicht nur die schweizerischen Bundesverwandten waren durch die Heere der kriegsführenden Parteien schwer geschädigt worden, sondern deren Nähe an den Grenzen hatte auch die innere Sicherheit und den Frieden zwischen beiden Konfessionen in der Schweiz selbst mehr als einmal bedroht.

In Folge des Durchmarsches des Feldmarschalls Horn im Jahr 1633 über ein Stück schweizerischen Gebiets, um die Stadt Constanz von der Schweizerseite her zu belagern, entstanden zwischen den katholischen Orten und den Städten Bern und Zürich namentlich durch den sich daran knüpfenden sogenannten Kesselring-Handel so schwere Mißheftigkeiten, daß im Jahre 1634 der Ausbruch des Krieges nahe stand. Beidseitig waren schon Truppen einberufen, deren Kommandanten bezeichnet und der Kriegsplan festgestellt worden¹⁾, und auch später, als durch den Vertrag der katholischen Orte mit Spanien vom 30. März 1634 Burgund in die Erbeinigung aufgenommen worden war, wodurch eventuell der Zuzug von Truppen der katholischen Kantone in die Freigrafschaft bedingt wurde, war der Ausbruch der Feindseligkeiten zwischen beiden Konfessionsparteien auf dem Gebiet der Schweiz abermals drohend. Im Hinblick darauf beschloß die Tagsatzung am 23. Juni 1636, „aus christlichem Mitleid „und weil der Allmächtige die Eidgenossenschaft mit dem „Kriegselend verschont habe, an den Kaiser und sämtliche „Churfürsten des Reichs, an die Directoren und Assistenz-Räthe „der Krone Schweden und die mitverbündeten Fürsten und „Stände, an den König von Frankreich und den Cardinal „Richelieu, an den König von Spanien und den Cardinal- „Infanten und an den Herzog von Savoyen Ermahnungs-

¹⁾ Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 811, Abschied 663. Konferenz zwischen Zürich und Bern. Königsfelden, 23.—25. Jan. 1634, wo beschlossen wurde, Zürich soll von Truppen Rohan's und Horn's unterstützt Rapperswyl, Bern aber die Pässe von Mellingen und Bremgarten erobern und auf Luzern marschiren.

„schreiben zum Frieden zu erlassen; Luzern aber sollte in „gleichem Sinne an den Papst schreiben ¹⁾.“

Diese schwache Stimme verhallte, wie leicht vorauszusehen war, in der Wüste, durch das Kriegsgetümmel übertäubt.

Seither waren wieder 10 Jahre verflossen, während welcher die Lande rings umher, durch den Krieg verheert, theilweise Herrn gewechselt hatten.

Am Schluß des Jahres 1646 standen nämlich die Schweden unter Wrangel der Schweizergrenze nahe bei Bregenz und besetzten bald darauf die Insel Reichenau und das Deutsch-Ordenshaus auf der Mainau; im März 1647 wurde ihnen durch den Ulmer Waffenstillstandsvertrag mit Bayern auch Ueberlingen, Memmingen und Heilbronn eingeräumt. Zum Schutz der Grenze wurden schweizerischerseits im Januar 1647 einige Truppen aufgeboten und Gesandte an Feldmarschall Wrangel und Turenne gesandt, um mit ihnen über die Neutralität zu unterhandeln. Die Stadt Lindau wurde von der Land- wie von der Seeseite durch die Schweden blockirt. Augsburg, das statt 80,000, wie vor dem Krieg, nur noch 18,000 Seelen Bevölkerung zählte, war eben erst mit genauer Noth durch Jean de Werth's eiligen Zuzug entsetzt worden.

Ganz Schwaben war verwüstet. Von den Herzogen von Württemberg war der eine Bruder, Eberhard, auf Seite des Kaisers, während der andere, Friedrich, ein Regiment in der weimariischen Armee kommandirte.

Rottweil war von der schwedisch-französischen Armee wiederholt erobert und wieder verloren worden. In der zunächst Schaffhausen gelegenen starken, ursprünglich württembergischen Festung Hohentwiel kommandirte seit 1637 Oberst Conrad Widerholt anfänglich unter der Autorität Herzog Bernhard's von Sachsen-Weimar und seit dessen Tod unter derjenigen Frankreichs. Im Jahr 1638 waren auch die 4 Waldstädte Waldshut, Laufenburg, Säckingen und Rheinfelden durch

¹⁾ Siehe N. S. a. e. N., Bd. V, 2, Abschied 788. Jahresrechnungs-Tagsakung vom 6.—23. Juli 1636, Seite 995 und 996.

Herzog Bernhard besetzt, später auch Hünningen, Freiburg, Neuenburg am Rhein und endlich auch die wichtige Festung Breisach durch die weimarisch = französische Armee erobert worden.

Diese Rheinfestungen alle, von Hohentwiel bis Breisach, standen im Jahr 1646 unter dem Kommando des Generalmajors Hans Ludwig von Erlach; nur das kleine Benfeldt hatte noch eine schwedische Garnison. Dergestalt war die ganze Ost- und Nordgrenze der Schweiz in die Hände der verbündeten Kronen Frankreich und Schweden gefallen. Ebenso hielten im Westen französische Truppen noch einen Theil der Bischof Basel'schen Lande, den Sundgau, sowie Ober- und Nieder-Elßaß und Lothringen besetzt. Der Freigraffschaft Burgund gegenüber, wo die Reichsabtei Lure und der berühmte Wallfahrtsort St-Claude niedergebrannt worden waren, bestand im Jahr 1646 Waffenstillstand. Im Fort de Jour kommandirte Johann Christoph von der Grün, der ehemalige Generaladjutant Herzog Bernhard's, unter dem Oberkommando des Gouverneurs von Breisach.

Auf der Südgrenze waren durch den ewigen Frieden der III Bünde mit Spanien, durch welchen Veltlin mit der Restriction, daß die protestantische Religion daraus verbannt bleiben sollte, an die Bündner zurückgegeben worden war, die früheren Verhältnisse so ziemlich wieder hergestellt worden. Indessen hielten die französischen Armeen noch Plätze und Landschaften besetzt, von denen die einen Savoyen gehörten, während auf andere der Kaiser Erbsprüche hatte oder über dieselben Hoheitsrechte besaß. Bei solchen politischen Umgestaltungen rings um ihre Grenzen hatte die Schweiz Grund genug, beim Friedenskongreß, der über die Satisfaktionsforderungen der beiden Kronen Frankreich und Schweden entscheiden sollte, ihre Interessen zu wahren, zumal diese „Satisfaktionen“ nur in Landabtretungen gefunden werden konnten, durch welche auch ein Theil der an die Schweiz unmittelbar angrenzenden Lande in andere Hände gelangen sollte.

Allein seit der Glaubensstrennung hatte die Schweiz gleichsam ihr nationales Selbstbewußtsein verloren; Niemand fühlte sich stark und unbefangen genug, um im Namen aller XIII Orte und der Zugewandten das Wort zu führen; im Feld wie im Rath war die Schweiz getrennt und zwiespältig. Seit dem Regierungsantritt Heinrichs II. in Frankreich hatten die Kantone Zürich und Bern ihre Fahnen nicht mehr neben diejenigen der katholischen Orte in französischen Dienst gestellt, trotz des mit Franz I. 1516 abgeschlossenen ewigen Friedens und des Vertrages von 1521. Und jetzt, wo es sich darum handelte, am Friedenskongreß in Münster und Osnabrück die Interessen der gesammten Schweiz sicher zu stellen, konnten die katholischen Kantone nicht zum Entschluß gelangen, mit den Evangelischen gemeinsame Sache zu machen!

Die Schweiz war über den innern Wirren, welche ihre ganze Kraft absorbirten und ihren politischen Horizont verengerten, kleinmüthig geworden. Im vorigen Jahrhundert hatte Franz I. sich bei den Eidgenossen gegen die Anklage vertheidigen zu müssen geglaubt, daß er nach der Kaiserkrone strebe, worauf die Tagsatzung, dieser Versicherung nicht trauend, einmüthig beschloß, den Churfürsten zu schreiben:

„Gemeine Eidgenossenschaft möge und könne nicht er-
„leiden: daß solich kaiserlich Kron und Cre, die viel hundert
„Jahr der tütschen Nation zugestanden und mit nit kleinem
„Blutvergießen zu Handen derselben erobert ist, in der
„Franzosen und weltlicher Hände Gewalt sollte kommen —
„daher sie keinen solcher Nation, zu Kaiser fördern noch er-
„wählen wellint, und ob einer, weltlicher Nation erwählt oder
„in ander Weg zu der kaiserlichen Kron kommen werde, daß
„doch die Heiligkeit ein solchen nit annehmen, noch bestätigen
„welle ¹⁾.“

¹⁾ Siehe A. S. a. e. A., Bd. III, 2, Seite 1145, Abschied 775. Zürich, 1. April, Freitag vor Lätare, 1519. An die Churfürsten hatte die Tagsatzung geschrieben: „Damit dann Euer Hochwürden und fürstlich Gnaden unser Herrn und Obern Will und Meinung mög verstan, berichten wir sy des, daß wir Eidgenossen noch also sind harkommen, daß

Wo war das frühere Selbstbewußtsein hingekommen? Wie gänzlich waren die Rollen dermal gewechselt! Der König von Frankreich entschuldigte sich jetzt nicht mehr, daß seine Armee in's Reich eingefallen, und die Eidgenossen hatten kaum mehr den Muth, sich darnach zu erkundigen, wie sich die Verhältnisse an ihren Grenzen beim neuen Friedensschluß gestalten sollten.

Wären nicht privatrechtliche Interessen mit in's Spiel gekommen, so wäre am Friedenskongreß in Münster und Osnabrück kein Abgeordneter der Schweiz erschienen, um daselbst daran zu erinnern, daß in Mitteleuropa's die XIII-örtige Eidgenossenschaft bestehe, deren Interessen auch einige Berücksichtigung verdienen. Das ganze Geschlecht war im Laufe eines Jahrhunderts in seinen Auffassungen und Bestrebungen kleiner geworden. Die kernige Sprache des vorigen Jahrhunderts hatte einer langfädigen, mit unzähligen lateinischen und französischen Worten zerlegten Phrase Platz gemacht. Selbst die Schriftzüge (Handschriften) hatten sich verschlechtert. Auf evangelischer Seite namentlich hatte Alles einen theologischen Beigeschmack erhalten, Folge der hundertjährigen Zänkereien; in Ansprachen, Denkschriften u. s. w. wurden Staatsgrundsätze nicht aus den Erfahrungen Karls des Großen, der Hohenstaufen oder Kaiser Karls V. und seiner Zeitgenossen abgeleitet, sondern man berief sich auf die Könige der Juden, dort suchte man auch die Parallelen. Gustav Adolph wurde mit dem Könige Hiskias, Herzog Bernhard mit den Makkabäern verglichen!

wir uns von den zwei Houpstetten, das ist von dem heiligen Stuhl zu Rom und dem heiligen römischen Reich nie habent gesündert u. s. w. So ist kundtpar und offenbar, wir syent zogen zu wellichen Herrn das ist, wir habint uns verpunden gegen wem das syg, so hand wir allweg us gelassen und vorbehept das heilig römisch Reich und nit unpillich, diemyl wir von dem unser best und höchst Fryheit haben, den Abler und das Reich ob unsern Schiltten führen, und des Glieder sind, ouch uns des in allweg freuent, berühment und gebruchent und des gänzlichen Lob und Ger haben wellendt, wie ander sine Stend und Glider."

Folge dieses kleinern Horizontes, an den man sich gewöhnt, mag es denn auch sein, daß im vorliegenden Fall civilrechtliche Rücksichten schwerer in's Gewicht fielen, als die staatsrechtlichen.

2. Veranlassung zur Abordnung eines schweizerischen Bevollmächtigten an den Friedenskongreß von Münster und Osnabrück.

Im Laufe der letzten 20 Jahre war es wiederholt vorgekommen, daß Angehörige schweizerischer Kantone und Bundesverwandter von fremden Ansprechern vor das Reichskammergericht in Speyer geladen worden waren.

1) So hatte im Jahr 1627 Wilhelm Schmalz von Straßburg vom kaiserlichen Kammergericht zu Speyer ein Mandat gegen die Stadt Mülhausen ausgewirkt, bei welchem Anlaß Dr. Steck von Bern als Rechtskonsulent von Mülhausen in einem besondern Consilium die kaiserlichen und königlichen Privilegien der Stadt Mülhausen deducirte.

Der Fall ward in einer Konferenz der vier evangelischen Städte und Mülhausens am 19./29. November 1627 verhandelt¹⁾. Man hatte die Sache als sehr ernst angesehen und beschloffen, unter dem Siegel der Städte Zürich und Bern ein ernstes Schreiben an Straßburg zu erlassen und ein anderes Namens der fünf mit Mülhausen verbündeten Städte unter dem Insiegel Zürichs an das Reichskammergericht in Speyer abzuschießen.

2) Bald darauf, im Jahr 1628, wandte sich der Dr. juris Melchior ab Insula (de l'Isle), aus Genua gebürtig (später Bürger und Professor in Basel), in einem Prozeß gegen den Barbier Ludwig Meyer, einem geisteschwachen Mann, dem er sein Haus verkauft hatte, in einem darob entstandenen Prozeß vor dem Stadtgericht Basel aber unterlegen war, an das Reichskammergericht von Speyer, um dieß Urtheil annulliren zu lassen.

¹⁾ Siehe N. S. a. e. N., Bd. V, 2, Seite 529, Abschied 481.

Vorher hatte de l'Isle indessen sein Bürgerrecht aufgegeben, war vom König von Frankreich zum Kammerherrn und später sogar zu seinem Residenten in Straßburg ernannt worden¹⁾. Nach dem Tode de l'Isle's hat dessen Wittve den Prozeß fortgeführt.

3) Ein dritter Handel, der ebenfalls vor das Reichskammergericht gezogen worden war, ist derjenige des Florian Wachter, Bürger von Schlettstadt, dem man während der Kriegezeiten Aufenthalt in Basel gestattet, und der dort im Jahr 1641 einen Prozeß einigen Weinfuhrleuten gegenüber verloren hatte.

De l'Isle sowohl als Wachter hatten vom Reichskammergericht zunächst die Citation der Basler Gegenpartei und später einen Arrestbefehl auf alle Güter von Baslern ausgewirkt, wo dieselben sich finden möchten²⁾. Die Regierung von Basel dagegen hatte ihren Bürgern verboten, der Citation Folge zu leisten, gleichzeitig aber beschlossen, ihre Beschwerden gegen das Reichskammergericht bei der Tagung zur Sprache zu bringen und deren Intervention zu verlangen.

In Folge dieser Beschwerde wurde an der Jahresrechnungs-Tagung im Jahr 1643 beschlossen, darüber an den Kaiser zu schreiben und denselben zu ersuchen, daß Angehörige der Eidgenossenschaft mit derlei Citationen und

¹⁾ Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, 18. Band, den Aufsatz von Dr. D. A. Fehrer, Seite 77, und den Band der hinterlassenen Schriften des Generalmajors von Erlach, betitelt: Lettres de Mess. les Ambassadeurs du Roi, de Caumartin et de la Barde, de l'Isle, Bd. II, Seite 23. Schreiben de l'Isle's vom 9. Juli 1643. Diesem Brief ist ein Mémoire beigelegt, concernant les divers et notables emplois que le Sieur de l'Isle a eu pour le service du Roi, 1630. Der gleiche Band enthält viele zum Theil sehr interessante Briefe de l'Isle's, ohne daß er jedoch den Ort anzugeben pflegte, von woher er schrieb. Die meisten Briefe schrieb er indessen aus Straßburg.

²⁾ Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, 18. Band, loco citato Seite 78.

Arresten verschont werden mögen¹⁾). Dabei hatte man jedoch mehr die privatrechtlichen Nachtheile im Auge, zumal die Reichsjustiz langsam und theuer war, als die staatsrechtlichen Gefahren.

Im Laufe derselben Tagsatzung hatte der französische Ambassador Lefèvre-Caumartin ein königliches Schreiben mitgetheilt, und angezeigt: „die Königin Regentin sei bereit, beim „künftigen Friedensschluß sich der Eidgenossen anzunehmen „und dahin zu wirken, daß sie in den Frieden aufgenommen „werden²⁾.“

Diese Zusicherung erweckte nun bei der Regierung von Basel den Gedanken, es dürfte zweckmäßig sein, auch die Beschwerden gegen die Jurisdiction, die sich das Reichskammergericht zu Speyer angemacht, beim Friedenskongreß in Münster vorzubringen, zumal dieß Gericht nicht vom Kaiser allein, sondern vom römischen Reich abhängt. Die Gesandtschaft von Basel sprach daher im Schooß einer evangelischen Konferenz im Februar 1644³⁾ die Ansicht aus, es dürfte am zweckmäßigsten sein, „wenn man dieß „Geschäft dem französischen Ambassador nachdrücklich empfehlen und zu erlangen suchen würde, daß die französische Deputation nach Münster instruiert werde, bei den „Friedensverhandlungen auch der eidgenössischen Exemption „zu gedenken und dahin zu wirken, daß das Kammergericht,

¹⁾ Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1282, Abschied 1007 der Jahresrechnungs-Tagatzung zu Baden, 5. Juli bis 1. August 1643.

²⁾ Siehe ibid. Seite 1283. In Antwort darauf wurde beschlossen, in aller Orte Namen ein Kondolenz- und Gratulations Schreiben abgehen zu lassen (wegen des kurz vorher, am 14. Mai, erfolgten Todes Ludwigs XIII. und der Regentschaft der Königin Anne d'Autriche), dem Ambassador aber wurde im Namen der Mehrheit eröffnet, „man habe mit Vergnügen vernommen, daß der Anfang zu einem allgemeinen Friedens- „traktat gemacht worden sei, und daß die Königin gedenke, die Eid- „genossenschaft darin einzuschließen.“

³⁾ Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1310, Abschied 1028. Konferenz der evang. Orte und zugewandten. Narau, 16.—18. Februar 1644.

„Hofgerichte und andere Tribunale wider die Eidgenossen keine weiteren Prozesse beginnen oder Mandate erlassen.“

Allein dieser Gedanke, die Sache beim Friedenskongreß, wenn auch nicht direkt, doch durch die Vermittlung der französischen Gesandtschaft zur Sprache zu bringen, hatte bei den übrigen Orten noch nicht Eingang gefunden, vielmehr wurde in Folge neuer Beschwerden Basels, „daß das Kammergericht in Speyer gegen Bürger von Basel, denen von Seite der Regierung verboten worden war, der Citation Folge zu geben, sogleich die contumacia erkannt habe und mit Arresten vorgegangen sei,“ wieder der alte Weg einzuschlagen beschloßen, derjenige nämlich, an den Kaiser und den Kammerpräsidenten zu Speyer zu schreiben ¹⁾.

Allein in Basel war man immer mehr davon überzeugt, daß der einzige zum gewünschten Ziel führende Weg derjenige sei, durch die französische Gesandtschaft am Kongreß in Münster die Beschwerden gegen das Kammergericht in Speyer unterstützen zu lassen; ja man ging sogar einen Schritt weiter und deutete an, „daß man zu mehrerer Beförderung der Sache eine eigene Person am Orte der Friedensverhandlungen haben sollte, was vielleicht ohne Kosten für die Eidgenossen geschehen könnte ²⁾.“

¹⁾ Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1325. Gemeineidgenössische Jahresrechnungs-Tagssatzung der XIII Orte. Baden 1644, 4.—19. Juli.

²⁾ Siehe ibid. Abschied der evangelischen Städte und Orte während der Jahresrechnungs-Tagssatzung, Baden, im Juli 1645, Seite 1361. Der Gesandte von Basel erklärte, „man könne kein besseres Mittel finden, als „daß man Zürich und Luzern (als katholischer Vorort) um Bewilligung eines eidgenössischen Schreibens an den Herzog von Longueville angehe; in demselben wäre dem Herzog zu dem Amt eines französischen Plénipotentiaire's zu gratuliren und seine Vermittlung nachzusuchen, daß die Eidgenossenschaft in den allgemeinen Frieden, über welchen zu Münster und Osnabrück verhandelt werde, eingeschlossen und mit solchen Neuerungen, die ihrer althergebrachten Souveränität zuwider seien, künftig verschont werde.“ — „Auch der französische Botschafter,“ wurde bemerkt, „finde dieß Mittel rathsam und biete seine guten Officien an. Für den Fall, daß die Bewilligung von Luzern nicht erhältlich wäre, würde „für passend erachtet, in der evangelischen Städte Namen an den Herzog zu schreiben.“

Die Hoffnung, auf diesem Wege zum Ziel zu gelangen, knüpfte sich namentlich an die Person des Herzogs von Longueville, welcher im Juni 1645 durch den Cardinal Mazarin als oberster Bevollmächtigter Frankreichs nach Münster gesandt worden war¹⁾, theils um eine zwischen den beiden andern französischen Bevollmächtigten, Grafen d'Avaux und Servien, vermittelnde Stellung einzunehmen, theils um der französischen Botschaft größeren Glanz zu verleihen.

Im November 1645 wurde dann wirklich Namens der XIII Orte an den französischen Ambassador und an die französischen Bevollmächtigten in Münster ein Schreiben erlassen, in welchem deren Beistand für Exemption vom Kammergericht angesprochen wurde, wobei alle eidgenössischen Orte

¹⁾ Siehe Flassan, Histoire de la diplomatie française, Bd. III, Seite 118. La cour de France voulant assoupir des inimitiés (entre d'Avaux et Servien) qui nuisaient à la considération des plénipotentiaires et à l'œuvre de la paix nomma chef de la légation française à Munster Henri d'Orléans, duc de Longueville. Ce seigneur, issu en ligne directe du fameux comte Dunois, libérateur de la France sous Charles VII, était affable, libéral, magnifique et propre à donner de l'éclat à l'ambassade.

Der Cardinal de Retz, ein guter Menschenkenner, schildert den Herzog von Longueville wie folgt: (Siehe Mémoires du Cardinal de Retz, Amsterdam, 1719. Tom. I, pag. 265.)

Monsieur de Longueville avait avec le beau nom d'Orléans de la vivacité, de l'agrément, de la dépense, de la libéralité, de la justice, de la valeur, de la grandeur et il ne fut jamais qu'un homme médiocre, parce qu'il eut toujours des idées qui furent infiniment au-dessus de sa capacité. Avec la capacité et les grands desseins l'on n'est jamais compté pour rien quand on ne les soutient pas, etc.

Diesem scharfen Urtheil des boshaften Cardinals glauben wir schon aus Dankbarkeit, da der Herzog der Schweiz einen großen Dienst geleistet, dasjenige Flassan's gegenüberstellen zu sollen, der sich über die Wirksamkeit Longueville's am Kongreß sehr anerkennend ausspricht, indem er Bd. III, Seite 154 schreibt: Le Duc de Longueville ennuyé des délais et des obstacles qu'éprouvait le traité avec l'Espagne, était retourné à Paris emportant l'estime de tous les parties qu'il s'était conciliée par des manières nobles et franches ainsi que par un désir sincère de la paix, etc. etc.

interessirt seien. Hingegen war auf Anregung Basels davon abstrahirt worden, die Einschließung in den Frieden zu verlangen, weil dieß ein Hinderniß für die Zustimmung der katholischen Orte sein könnte, dem beabsichtigten Schritte beizustimmen ¹⁾).

Herzog Heinrich II. von Longueville, auf dessen Unterstützung man zählte, war als souveräner Fürst von Neuchâtel mit mehreren schweizerischen Kantonen verbündet und hatte als Oberbefehlshaber der weimariischen Armee nach dem Tode Herzog Bernhard's sich mit dem Generalmajor jener Armee, Hans Ludwig von Erlach, Gouverneur von Breisach, nahe befreundet.

Dieser letztere scheint auch seinerseits Werth darauf gelegt zu haben, daß sich die Schweiz am Kongreß in Münster durch einen eigenen Bevollmächtigten vertreten lasse. Mit dem neu erwählten Bürgermeister von Basel, Johann Rudolph Wettstein, genau bekannt und durch diesen von den zwischen Basel und dem Kammergericht von Speyer waltenden Differenzen unterrichtet, hatte sich der Generalmajor von Erlach zu Ende des Jahres 1645 mit der Bitte an den Herzog von Longueville gewandt, sich zu Gunsten der Stadt Basel gegenüber den Präntentionen des Kammergerichts in Speyer verwenden zu wollen ²⁾).

¹⁾ Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, 18. Band, Seite 81, den Aufsatz Dr. Fechter's.

²⁾ Siehe hinterlassene Schriften des Generalmajors von Erlach im Band betitelt: Lettres de Messieurs les Plénipotentiaires de Munster et Osnabruck, Seite 5.

Am 10./20. Dez. 1645 schrieb der Sekretär des Generalmajors (Stoz) an den Dolmetscher des Herzogs von Longueville (Stenglin): Monseigneur m'a aussi commandé de vous prier de supplier S. Altesse Monseigneur le Duc de Longueville de vouloir avoir pour recommandés les intérêts de la Suisse au présent traité de la paix, singulièrement touchant ce qui concerne les procès de la chambre impériale de Spire par le moyen de laquelle les villes de Suisse ont déjà reçues beaucoup de traverses au préjudice de leurs privilèges et immunités, diverses répressailles et saisies de leurs biens et personnes, ayant été accordées à l'instance de ceux qui les ont voulu et veulent

Schon am 9. Jan. 1646 hatte der Dolmetscher Longueville's¹⁾ darauf geantwortet, „der Herzog sei auch durch den Ambassador „Caumartin von den dem Kammergericht in Speyer gegenüber „bestehenden Differenzen benachrichtigt worden, die der Herzog „für sehr ernst ansehe und daher die Ansicht theile, daß die „Schweiz den Anlaß der Friedensverhandlungen benutzen „sollte, um das bezügliche Verhältniß in's Reine zu bringen. „Dagegen stehe es den französischen Bevollmächtigten nicht „zu, die Absendung eines eigenen schweizerischen Bevollmäch- „mächtigten nach Münster ihrerseits zu beantragen, vielmehr „hätten die Kantone selbst zu beurtheilen, was sie dießfalls „für zweckmäßig finden; übrigens dürften die Kantone, möge „ihr Entscheid sein, welcher er wolle, der Unterstützung von „Seite der französischen Bevollmächtigten den bestehenden

obliger à répondre devant la dite chambre comme feu Mr. de l'Isle a fait et duquel les héritiers tâchent encore de faire la même chose à Messieurs de Bâle ayant demandé des mandements ou arrêts exécutoires (mandata sine clausula executorialia) contre iceux de la dite chambre. S. A. obligera grandement tous les cantons de la Suisse en leur faisant cette grâce, et comme les terres de S. A. sont en partie contigues à la Suisse, Monseigneur se promet tout de sa bonté qu'elle fera réflexion là-dessus, à laquelle je vous supplie de vouloir délivrer la ci-jointe que Monseigneur lui a écrite. Leider ist das Concept des direkten Schreibens des Generalmajors an den Herzog von Longueville, dessen hier Erwähnung gethan wird, unter den hinterlassenen Schriften nicht aufbewahrt worden.

1) Von diesem Dolmetscher Longueville's, Jeremias Stenglin von Augsburg, sind eine Menge höchst interessanter Briefe an den Generalmajor von Erlach und an dessen Sekretär Stoz vorhanden, unterzeichnet J. Stenglin. Derselbe ist später in die Dienste Longueville's getreten als Kanzler in Neuenburg. Siehe Dr. A. Heusler's „Bürgermeister Wettstein's eidgenössisches Wirken“, Seite 28.

In einem Schreiben vom 26. Oktober 1646 in dem Band: *Lettres des Plénipotentiaires à Munster et Osnabruck* nennt sich Stenglin „français d'affection et de devoir quoique pas de naissance“. Heusler irrt aber, wenn er annimmt, der Dolmetscher Longueville's sei gleichzeitig Gesandter der Stadt Frankfurt gewesen. Dieser Letztere residirte in Osnabrück, hieß Zacharias Stenglin und war Doktor der Rechte.

„Verträgen gemäß sicher sein; immerhin halte der Herzog von Longueville dafür, daß die Absendung eines schweizerischen Bevollmächtigten zweckmäßig sein dürfte¹⁾.“

Diese Antwort Stenglin's läßt vermuthen, daß der Generalmajor in seinem direkten Schreiben an den Herzog von Longueville das Ansinnen gestellt habe, es möchte dieser direkt bei den Kantonen die Abordnung eines Bevollmächtigten an den Friedenskongreß in Anregung bringen,

¹⁾ Siehe unter den hinterlassenen Schriften des Generalmajors von Erlach den Band betitelt: Lettres des Plénipotentiaires de Munster et d'Osnabruck, Seite 17. Schreiben Stenglin's, d. d. 9. Jan. 1646, an Stoz, Sekretär des Gouverneurs in Breisach:

Depuis celle que je vous ai écrite le 5^{me} de ce mois, j'ai reçu de votre part la lettre pour S. A. Monseigneur le Duc de Longueville laquelle je lui ai aussitôt présentée et lui ai dit de plus ce que vous avez désiré que je lui dise au sujet de Messieurs les Cantons suisses. S. A. m'a répondu qu'elle ferait réponse à Monsieur le général-major d'Erlach, mais comme je vois qu'à cause de quantité d'affaires qu'elle a présentement cela ne se pourra pas faire par cet ordinaire, je vous dirais toujours que S. A. m'a témoigné qu'elle prendrait à cœur l'affaire de Messieurs les Cantons, que Mr. de Caumartin lui en ayant déjà écrit, il lui avait fait réponse qu'il prenait ceci pour une chose très-importante, et qu'il estimait que Mess. les Suisses faisaient fort bien d'y pourvoir en cette occurrence présente; qu'il appréhendait qu'en cas que l'on négligeat l'affaire à l'occasion, la justice de la chambre impériale n'y prît pied et n'entreprînt d'avantage au préjudice de l'Etat de Messieurs les Cantons et qu'il était à croire qu'ils ne faisaient pas ce qu'ils ont fait sans ordre supérieur et que partant il ne fallait pas s'endormir. „Que toutefois ce n'était pas à S. A. et à Messieurs les plénipotentiaires de France à proposer à Mrs. les Cantons d'envoyer pour cet effet quelqu'un à cette assemblée, qu'ils savaient ce qu'ils y auraient à faire, et qu'envoyant ou n'envoyant pas, ils pouvaient être assurés de l'assistance et du support de la France au point qu'elle ferait pour ses propres intérêts eu égard à l'alliance et à la véritable et longue amitié qu'elle a avec les Cantons, que néanmoins S. A. croit qu'il sera bien à propos qu'ils envoyassent quelqu'un, et qu'en cas qu'ils prissent cette résolution, il serait bon de l'exécuter au plutôt puisque les traités de paix s'avancent.“

zumal in dem vorerwähnten Brief des Sekretärs Stoz nichts enthalten war, was diese Antwort des Herzogs motiviren konnte.

Diese von Seite des Herzogs von Longueville erhaltene Zusicherung theilte der Generalmajor dem Bürgermeister Wettstein mit ¹⁾. Ähnliche Zusagen hatte der Oberzunftmeister Brand von Basel bereits durch den Ambassador Caumartin am 1. Januar 1646 erhalten ²⁾.

3. Basel beantragt eine Abordnung an den Friedenskongreß. Dadurch veranlaßte Verhandlungen der Tagsatzung.

Beinahe gleichzeitig hatte der Vorort Zürich ein Kreisschreiben an die Kantone erlassen, in welchem dieselben eingeladen wurden, sich darüber auszusprechen, welche fernern Maßregeln in dieser Beziehung zu treffen seien.

In Beantwortung darauf erklärte sich Bern für Verwendung zum Zweck der Einschließung der Eidgenossenschaft in den bevorstehenden Frieden.

Basel wünschte, daß bei der nächsten Tagsatzung in Baden die Frage in Berathung gezogen werde, ob es nicht zweckmäßig wäre, eine passende Person in Münster zu bestellen, welche das gemeineidgenössische Interesse im Auge behalte und was demselben zuwiderlaufe, abzuwehren suche.

Dieser Antrag stützte sich darauf, daß nicht nur die Exemption vom Kammergericht in Speyer wünschbar erscheine,

¹⁾ Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, Band 18, Seite 81. Dr. Fechter irrt, wenn er annimmt, der Generalleutnant von Erlach sei zu jener Zeit persönlich in Münster gewesen. Derselbe war zu jener Zeit noch nicht Generalleutnant und stand damals mit seinen Truppen im Feld vor der lothringischen Feste Wildenstein, die er im April 1646 einnahm. Siehe das Schreiben vom 30. April 1646, durch welches ihm Mazarin dafür seinen Dank ausspricht. *Mémoires historiques*, Band II, Seite 183, und unter den hinterlassenen Schriften: Band: *Lettres du Roi, de la Reine et de la Cour*, Schreiben des Königs, d. d. 28. April 1648. Siehe *Mémoires historiques*, Bd. I, Seite 244.

²⁾ Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 81.

sondern daß auch noch andere Verhältnisse zwischen der Schweiz und dem Reich oder andern Nachbarstaaten bei diesem Anlaß bereinigt werden sollten. So waren im Jahr 1640 die Städte Basel, Schaffhausen und St. Gallen wahrscheinlich abermals nach einer alten Reichsmatrikel auf den Reichstag citirt worden¹⁾.

Ein anderes für Basel wichtiges Verhältniß, das definitiv geregelt werden sollte, betraf Großhüningen.

Dieß Dorf auf dem linken Rheinufer war 1638 durch Herzog Bernhard seinem Banquier Joh. Heinrich Herwart als Pathengeschenk für einen diesem gebornen Sohn geschenkt worden. Im Jahr 1644 hatte Basel mit J. H. Herwart einen Admodiationstraktat auf 10 Jahre unter Ratifikation der Regierung in Breisach abgeschlossen, laut welchem Basel dem Herrn Herwart jährlich 400 Reichsthaler bezahlen sollte. Da die Ratifikation der Erzherzogin Claudia noch nicht eingelangt war, Basel aber am Besitz dieses Ortes viel gelegen war, so wünschte es, daß auch dieß Verhältniß durch den Friedenskongreß definitiv geregelt werde²⁾.

Auch Schaffhausen hat gegen Zürich den Wunsch ausgesprochen, daß zwei qualifizierte Personen im Namen der XIII Orte oder doch wenigstens der Evangelischen nach Münster geschickt würden, welche die Einschließung in den Frieden und die Exemption vom Kammergericht betreiben sollten³⁾.

¹⁾ Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1172, Abschied 931 der Tagsatzung zu Baden, 1. Juli 1640. Eine ähnliche Aufforderung war im Jahr 1547 durch Karl V. als auf einem Versehen beruhend erklärt worden; es wurde daher beschlossen, diese Aufklärung durch Zürich und Luzern wieder in Erinnerung bringen zu lassen.

²⁾ Siehe *ibid.* Abschied 1057, Konferenz der evangelischen Städte und Orte während der Tagsatzung, Baden 1645 im Februar, Seite 1344.

Eine Kopie dieses am 4. Nov. 1644 zu Breisach zwischen den Deputirten von Basel und Herrn Joh. Heinrich Herwart aufgesetzten Vergleiches findet sich unter den hinterlassenen Schriften des General-Majors von Erlach im Band betitelt: „Lettres de Messieurs Herwart et Herouard,“ in fine.

³⁾ Siehe Schreiben Schaffhausens d. d. 18./8. Februar 1646.

Ähnliche Wünsche hegte auch Graubünden ¹⁾.

Bevor noch die ordentliche Tagssagung sich versammelte, wurde diese Angelegenheit an einer zum Zwecke der Beilegung der zwischen den regierenden Orten im Thurgau über den Bau einer evangelischen Kirche in Frauenfeld ausgebrochenen Differenzen am 18. Februar 1646 zu Baden zusammengetretenen Konferenz der Kantone Bern, Basel, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell zur Sprache gebracht ²⁾.

Nachdem Bern erwähnt hatte, es sei mehrfach vorgekommen, „daß eidgenössische Bürger vor die Kammer und „Hofgerichte zu Speyer, Rottweil und anderswohin citirt und „mit Arresten verfolgt worden, auch seien schon Orte auf den „Reichstag geladen worden, was der Kaiser damit entschuldigt „habe, daß die betreffenden Orte durch ein Versehen der „Schreiber noch in der Reichsmatrikel eingeschrieben geblieben „seien, daher es wichtig scheine, zu wissen, ob bei den Friedens- „verhandlungen zu Münster und Osnabrück etwas der Eid- „genossenschaft zum Nachtheil verhandelt, oder wie derselben „in dem Frieden gedacht werde,

wurde im Laufe der Berathung die Ansicht geltend gemacht, „es sollten vier Gesandte, von jeder Religion zwei, „oder wenigstens zwei vertraute und qualifizierte Eidgenossen zur „Wahrung der Interessen der Eidgenossenschaft nach Münster „und Osnabrück abgeordnet werden. Diese sollten den Bevollmächtigten von Frankreich, Spanien und Schweden von „den in der Schweiz accreditirten Gesandten dieser Staaten „empfohlen werden, so daß durch Vermittlung jener Bevollmächtigten die Eidgenossenschaft von den Citationen und „Arresten des Kammergerichtes befreit und die noch in der „Reichsmatrikel enthaltenen Orte gestrichen werden könnten. „Endlich sollten diese Gesandten bei dem Herzog von Longue-

¹⁾ Siehe Schreiben Graubündens vom 30. Januar/9. Februar 1646. Archiv für schweizerische Geschichte, Band 18, den Aufsatz Dr. Fechter's, Seite 82.

²⁾ Siehe A. G. a. e. A. Bd. V, 2, Abschied 1084, Seite 1372.

„bille dahin wirken, daß der Eidgenossenschaft, die mit Frankreich verbündet sei, im Friedensschluß nach Nothdurft gedacht werde.“

Dieser Entwurf sollte auch den übrigen sieben Orten mitgetheilt werden. Die an der Konferenz vertretenen aber wurden eingeladen, ihre bezüglichlichen Ansichten innert dreier Wochen an Zürich zu eröffnen, das dann weitere Anordnungen treffen werde. —

Bevor noch von Seite der katholischen Orte eine Antwort auf die denselben gemachte Mittheilung eingetroffen war, schienen indessen aus damals noch unbekannten Gründen auch die evangelischen Städte wieder von einer eigenen Abordnung nach Münster und Osnabrück zurückzukommen, indem an einer evangelischen Konferenz von Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen dem Antrage Basels entgegen beschlossen wurde, weder eine Gesandtschaft noch ein Schreiben an den Kongreß zu schicken, sondern „die Sache der Königlichen Majestät von Frankreich zu empfehlen, damit dieselbe geruhe, durch ihren Bevollmächtigten, den Herzog von Longueville, die gesammte Eidgenossenschaft nicht nur als Frankreichs Bundesgenossin, sondern auch als freien Staat in den Frieden einschließen zu lassen.“

Auch Mülhausen, das sich wegen der kammergerichtlichen Prozesse beschwert hatte, suchte man damit zu beschwichtigen, „daß man ihm mittheilte, es soll getrachtet werden, auch Mülhausen in den Frieden einschließen zu lassen¹⁾.“

Noch weniger Willfährigkeit für eine solche Abordnung an den Friedenskongreß zeigte sich bei den katholischen Orten; in einer am 14. und 15. März 1646 zu Luzern stattgehabten Konferenz der Stände Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug²⁾ wurden nämlich Bedenken gegen die zu Baden an-

¹⁾ Siehe A. S. a. e. A. Bd. V, 2, Seite 1374, Abschied 1085 der Konferenz der IX evangelischen Städte, Baden, 24. und 25. Februar 1646.

²⁾ Siehe ibid. Seite 1376, Abschied 1087 der Konferenz der V katholischen Orte, Luzern, 14. und 15. März 1646.

geregte Abordnung nach Münster, in welcher Form dies auch geschehen möchte, erhoben, zumal man hoffte, „daß der beabsichtigte Friedensschluß dem eidgenössischen Stande keinen „Nachtheil bringen werde, und daß den Beschwerden auch „ohne eine so kostbare Maßregel abgeholfen werden könne, „da von Inspruch aus Vertröstung geschehen sei, daß die „Abhülfe beim Kaiser und dem Reichshofrath wohl angebracht sei. Nidwalden hatte geradezu instruiert: was die „„Gesandtschaft“ anbetrifft, sollen unsere Gesandten „ganz dawider sein.“

Der so bestimmte Abschlag von Seite der katholischen Orte, sich bei einer Abordnung an dem Friedenskongreß in Münster und Osnabrück zu betheiligen, hätte bei den evangelischen Ständen die Ueberzeugung erwecken sollen, daß sie um so mehr Grund haben dürften, ihrerseits daselbst ihre Interessen zu wahren; allein statt dessen schien man auch auf Seite der evangelischen Städte immer mehr geneigt, auf jede Abordnung zu verzichten. —

Die Mißstimmung der katholischen Orte hatte in neuester Zeit namentlich Zürich gegenüber, wegen des beabsichtigten Kirchenbaues in Frauenfeld, wegen der Zerstörung einer katholischen Kapelle in Uttwil, und wegen der Verweigerung der Einführung eines katholischen Priesters in Lustorf solche Dimensionen angenommen, daß Frankreich glaubte seine Vermittlung anbieten zu sollen ¹⁾.

An einer von Bern auf den 15. April 1646 ausgeschriebenen neuen Vermittlungskonferenz war Freiburg aus dem Grund ausgeblieben, „weil bei der beharrlichen Weigerung „Zürichs, den im Landfrieden begründeten Begehren der katholischen Orte zu entsprechen, keine Vereinbarung möglich sei.“ Im Laufe dieser Konferenz stellte sodann Bern sehr uner-

¹⁾ Siehe N. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1084 der Konferenz wegen Vermittlung des Streites der regierenden Orte im Thurgau, Baden, 18.—23. Februar, Seite 1373.

wartet den Antrag, von jeder Abordnung an den Friedenskongreß zu abstrahiren¹⁾).

Die drei andern evangelischen Städte aber hielten für einmal noch an ihrer frühern Ansicht fest und beschloßen an der am 19. und 20. April zu Baden stattgehabten Konferenz, unbeirrt durch die abweichenden Ansichten der Berner Gesandten, es seien eine oder zwei geeignete Personen nach Münster und Osnabrück abzuordnen, „zumal das Standes- und das „Religionsinteresse der evangelischen Städte und Orte, jenes „durch den französischen Bevollmächtigten, Herzog von Longueville, und dieses durch die landgräfllich hessischen und die „staadischen Gesandten (diejenigen der Generalstaaten) gefördert „werden könne. Dabei wurde auch in Erwägung gezogen, „daß der Herzog von Longueville dem Generalmajor von Erlach „gegenüber die Abordnung einer zuverlässigen Person gut befunden, und daß der französische Ambassador sich dahin „ausgesprochen habe, daß, wenn die übrigen Orte Niemanden „senden wollten, doch die evangelischen dies für sich thun „sollen²⁾.“

1) Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1089 der Konferenz von Bern, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell. Der Abschied sagt zwar (Seite 1378) nur: e) Was auf Anzug Berns wegen der Sendung nach Osnabrück und Münster diskutirt worden ist, wird jeder Bote zu berichten wissen. Aus dem Berner Instruktionenbuch, Band vom 20. Juni 1644 bis 29. November 1658, Seite 69, ergibt es sich aber, daß die Gesandten, Johann Rudolf Willading, Benner und Zeugherr, und Hans Rudolf Dübi, des Raths, instruiert waren, anzurathen, von jeder Abordnung an den Friedenskongreß zu abstrahiren. Diese Sinnesänderung, die wahrscheinlich durch den französischen Ambassador Caumartin veranlaßt worden ist, wurde sogar noch am 24. April festgehalten, als die gleichen Gesandten instruiert worden sind, an der auf den 28. April nach Narau ausgeschriebenen Konferenz der evangelischen Städte und Zugewandten von der Abordnung abzurathen. (Siehe ibid. Seite 71.)

2) Diese Ansicht, Namens der evangelischen Stände allein eine Abordnung zu senden, wenn die andern sich nicht dazu entschließen könnten, ist schwerlich vom Ambassador Caumartin eröffnet worden, sondern dürfte eher vom „Ambassador“ Herzog von Longueville gegen den Generalmajor von Erlach ausgesprochen worden sein, wie dieß Dr. Fehrer bezeugt (siehe loco

In der Absicht, diese Abordnung zu beschleunigen und dieselbe mit den geeigneten Instruktionen zu versehen, wurde beschlossen, auf den 28. April eine neue Konferenz der evangelischen Städte und Orte nebst evangelisch Glarus und Appenzell und den evangelischen Zugewandten auszusprechen¹⁾. Da von Seite Mülhausers gleichzeitig die Bitte eingegangen war, seine beiden Dörfer Bronnstadt und Rüdesheim in den Frieden einschließen zu lassen, so wurde beschlossen, diese Sache dem Ambassador Caumartin und dem Generalmajor von Erlach zu empfehlen. Am 29. und 30. April d. J. trat darauf die ausgeschriebene Konferenz der evangelischen Städte und der zugewandten Orte in Aarau wirklich zusammen²⁾ und faßte trotz der Bitte des französischen Ambassadors, „sich ausschließlich seiner Sorge anzuvertrauen und versichert zu sein, daß der französische Bevollmächtigte in Münster „und Osnabrück die Rechte der Verbündeten Frankreichs zu „wahren wissen werde“, und trotz der Unterstützung, welche dieses Ansinnen Caumartin's namentlich bei der Gesandtschaft von Bern gefunden hatte, in Folge dringender Vorstellungen der Gesandten von Basel (Joh. Rudolf Wettstein, Bürgermeister, und Niklaus Bischoff, Stadthauptmann und des Rath's) und von Mülhausen (Dr. Johann Lucas Smielecius, Seckelmeister) den Beschluß: eine Person im der evangelischen Orte Namen an den Friedenskongreß abzuordnen, um selbst für den Fall, daß der Frieden, wie verlautete, schon abgeschlossen sein solle, bei der Nachkommenschaft entschuldigt zu sein.

Als Abgeordnete wurden sodann, weil Basel und Schaffhausen am meisten Grund zu Beschwerden haben, vorgeschlagen:

Bernhard Brand, Oberstzunftmeister in Basel, und Hans Jakob Ziegler, Bürgermeister von Schaffhausen,

citato Seite 87). Das betreffende Schreiben findet sich indessen nicht unter den hinterlassenen Schriften des Generalmajors.

¹⁾ Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1090. Konferenz der IV evangelischen Städte zu Baden, 1846, 19. und 20. April, Seite 1338.

²⁾ Siehe ibid. Abschied 1091, Seite 1379 und folgende.

welche Hans Kaspar Hirzel, Unterstadtschreiber von Zürich, als Mitgesandter und Schreiber begleiten sollte¹⁾.

Diese Gesandten sollten am 30. Mai sich in Basel einfinden und gemeinsam über Wesel nach Münster und Osnabrück reisen. Vorher aber sollten dieselben mit Empfehlungsschreiben in der evangelischen Orte Namen versehen werden, „partikulariter“ an den Herzog von Longueville, auf allgemeinere Weise an die Bevollmächtigten des Kaisers, der Krone von Schweden, Oesterreichs, des Churfürsten zu Brandenburg, des Landgrafen zu Hessen und der Generalstaaten.

Auf der Durchreise aber sollten die Abgeordneten auch noch zu Breisach Empfehlungsschreiben vom Generalmajor von Erlach sich geben lassen²⁾.

Neben der allgemeinen Instruktion und dem offenen von Zürich auszustellenden Paßbrief sollte es jedem Ort gestattet sein, den Gesandten noch besondere, seine Interessen beschlagende Instruktionen mitzugeben.

Die Kosten sollten in sechs gleichen Theilen von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen getragen werden, Mülhausen vereint mit Biel aber sollte den letzten Theil übernehmen.

¹⁾ Die Gesandtschaft von St. Gallen (Georg Spindler, Seckelmeister) äußerte sich indessen schließlich dahin: „Ihre Herren und Obern möchten wegen Absendung des Bürgermeisters Ziegler Bedenken haben.“ Diese Einwendung bezog sich auf einen langwierigen Streit, in welchen St. Gallen in Folge des Falliments des Handlungshauses Zollikofer und Schlumpf mit den Söhnen des Bürgermeisters Ziegler verwickelt worden war. Hans Peter Zollikofer war sogar durch den Generalmajor von Erlach längere Zeit gefangen gehalten worden, was schon zu wiederholten Tagatzungsverhandlungen Anlaß gegeben hatte. (Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1091, Seite 1381.

²⁾ Diese Empfehlungsschreiben des Generalmajors von Erlach an den Herzog von Longueville galten zu jener Zeit aus dem Grunde vielleicht für besonders wirksam, weil zwischen dem Herzog und dem Gouverneur von Breisach Unterhandlungen in Betreff des Fort de Joux bestanden, in welchem damals noch der Generaladjutant Herzog Bernhard von der Grün kommandirte, der unter dem Befehl des Generalmajors von Erlach stand.

Bevor indessen diese Gesandtschaft ihre Reise antrat, trachtete man sowohl die katholischen Orte, als den französischen Ambassador darüber zu beschwichtigen, daß man ihrer Abmahnungen ungeachtet sich zu dieser Abordnung entschlossen habe.

Zu dem Ende wurde erstern die getroffene Schlußnahme und die Gründe, welche derselben zu Grunde liegen, zur Kenntniß gebracht.

Dem französischen Botschafter sollten die Gesandten von Bern und Basel auf ihrer Heimreise die Beweggründe, welche man für eine Abordnung habe, mündlich auseinandersetzen und gleichzeitig dessen Unterstützung beim König ansprechen.

Die bezügliche Konferenz, an welcher nebst den Berner Gesandten Johann Rudolf Willading und Hans Rudolf Dübi, den Basler Gesandten (Bürgermeister Johann Rudolf Wettstein und Stadthauptmann Niklaus Bischoff) auch die Gesandten von Biel (Niklaus Wyttenbach, Bürgermeister) und von Mülhausen (Dr. Lucas Smielecius, Seckelmeister) Theil nahmen, hat am 11. Mai in Solothurn in der Wohnung des französischen Ambassadors Lefebvre de Caumartin stattgefunden¹⁾.

Dieser letztere wiederholte seine Abmahnungen und gründete dieselben namentlich darauf, „daß es nicht zweckmäßig sei, sich bei einer so wichtigen Deputation vor dem Ausland getrennt zu zeigen, was im vorliegenden Fall geschehen müßte, da die katholischen Orte ihre Betheiligung abgeschlagen, daher er sie ersuche, ihm ein Memorial zu überreichen, das er dem König einsenden werde, welcher dann sonder Zweifel seine Bevollmächtigten in Münster und Osnabrück beauftragen werde, sich ihrer Interessen anzunehmen, wozu er diese letztern ganz geneigt wisse. Zudem dürften die schweizerischen Gesandten, die sich in einer unklaren Stellung in Mitte dieser großen Versammlung befänden, zumal sie weder als Krieg=

¹⁾ Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1381—1384, wo die gepflogenen Verhandlungen einläßlich abgedruckt sind.

führende, noch als Reichsglieder Zutritt verlangen, in schwierige Lagen kommen und nicht das Ansehen genießen, das sie verdienten. Nach seiner Auffassung habe die Schweiz nämlich nur Grund, sich darüber zu freuen, daß die Länder nächst ihrer Grenze, das Elsaß und der Sundgau, in die Hände ihres treuen Allirten, des Königs von Frankreich, gelangen. Wollten die schweizerischen Gesandten diese billigen Ansprüche Frankreichs unterstützen, so würde dieß wenig nützen, sollte aber das Gegentheil der Fall sein, was er zwar nicht annehmen könne, so würden sie darob nur Schande ernten und möglicherweise die Freundschaft Frankreichs einbüßen."

Namens der eidgenössischen Abordnung antwortete der Bürgermeister Wettstein von Basel.

Da man von Münster und Osnabrück her vernommen, daß viele Länder, Städte und Schlösser in ihrer Nachbarschaft unter andere Herrschaft kommen sollen, so sei es für die Schweiz wichtig, am Friedenskongreß Leute zu haben, welche befähiget seien, die Rechte und Interessen der Schweiz zu wahren; auch sei es besser, die Beschwerden, welche gegen das Kammergericht in Speyer schon wiederholt eingebracht worden seien, statt durch ein neues Memorial, welches ohne Replik bleiben dürfte, durch Personen erneuern zu lassen, welche, wie Oberstzunftmeister Brand von Basel und Bürgermeister Ziegler von Schaffhausen, mit dem ganzen Sachverhalt genau vertraut seien, und welchen man überdieß die vom Kaiser erhaltenen Exemptionsfreiheiten zur Vorweisung mitgeben könnte, um dadurch bei der eigenen Jurisdiction geschützt zu werden.

Diese letztere Andeutung veranlaßte den Ambassador, zu erwidern, die Beschwerden gegen das Kammergericht in Speyer habe er auf Begehren der Herren von Basel schon vor zwei Jahren seinem König empfohlen, welcher seinerseits seinen Bevollmächtigten längst die nöthigen Aufträge ertheilt habe, daher sie dießfalls keine weiteren Schritte zu thun benöthigt wären.

Dabei bemerkte der Ambassador wohl nicht ganz mit Unrecht, „sie sollten jedenfalls nichts reden von ihren Freiheiten, so sie von Kaisern empfangen, weil es der schlechteste Titel sei, so sie anzeigen möchten, hingegen aber der schönste ihre Freiheit, so sie durch das Recht der Waffen erlangt, durch welche sie sich auch schirmen sollten, gleich wie die Herren Staaten in Holland, welche sich einiger Freiheit oder Exemption nicht bedienen, so sie von den Königen in Spanien haben, sondern der Gewalt ihrer Waffen¹⁾.“

Auch werde der König ein großes Mißfallen empfangen, wenn es ihm in Folge des Weges, den man einschlage, nicht gelingen sollte, die Interessen der Schweiz, wie diejenigen der Generalstaaten, durch seine Hülfe zu gutem Ziel zu führen.

Nun wäre es aber leicht möglich, daß bei selbstständigem Auftreten der schweizerischen Gesandtschaft die Antwort ertheilt werden könnte:

„Die Versammlung wäre zu keinem andern Zweck einberufen, als um die Kriege zu einem glückhaften Ende zu bringen, mit denen die Christenheit so lange Jahre her übel gedrängt worden, und nicht sonderbare Geschäfte zu erörtern, sondern davon werde auf den Reichstagen zu traktiren sein, was ihnen zu schlechter Ehre gereichen würde²⁾.“

Der Ambassador bat sodann die Abgesandten, das ihnen Vorgetragene ihren Obern zur Kenntniß zu bringen, ihn aber, falls man dennoch auf einer besondern Abordnung beharren

¹⁾ Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 91. *Faites le semblable*, hatte der Ambassador geschlossen: appuyés de l'autorité du Roi, votre meilleur ami, allié et confédéré, lequel vous maintiendra envers et contre tous y étant obligé par son alliance avec la Suisse.

²⁾ Diese letztere Andeutung war um so begründeter, als schon mehrere zur Berathung gebrachte Gegenstände an einen später abzuhaltenden Reichstag verwiesen worden waren, und wirklich ist hinsichtlich des schweizerischen Begehrens später vom Haus Sachsen und Braunschweig beantragt worden: den Entscheid auf künftigen Reichstag zu verschieben. Siehe v. Meiern, Bd. V, Seite 651, IX.

sollte, schleunig davon zu benachrichtigen, damit er diesen Entschluß seinem Könige zur Kenntniß bringen könne.

Von Seite der eidgenössischen Abgeordneten wurde an den Herrn Ambassador darauf die Anfrage gerichtet, ob er versichern könne, „daß, falls man keinen Gesandten abordnen werde, die Eidgenossenschaft und ihre Zugewandten dessenungeachtet in die Friedensverhandlung aufgenommen werden, unter der Zahl der vorbehaltenen Stände, und daß dabei nichts vorgehen solle ihnen zum Nachtheil, und ob die französischen Herren Plenipotentiaaren, falls sie durch ihre Herren und Obern ersucht würden, der Stadt Basel Intereessen bei dem Kammergericht in Speyer zu favorisiren, dieß auch wirklich thun würden?“

Darauf hat der Ambassador geantwortet: „Daß ihre Majestät sich alles desjenigen annehmen werde, so sie be-
rührt, indem sie um so mehr Vertrauen werden zu genießen haben, als sie ihrerseits dem König Vertrauen beweisen werden¹⁾.“

Diese Konferenz mit dem Ambassador in Solothurn hatte zur Folge, daß der Gedanke, einen eigenen Bevollmächtigten nach Münster zu senden, beinahe allorts aufgegeben wurde, zumal Caumartin an die schweizerischen Regierungen ein Memorial richtete, durch welches er denselben Kenntniß von den am 11. Mai gepflogenen Verhandlungen gab und dabei namentlich die durch ihn gegen eine Abordnung vorgebrachten Gründe weitläufig entwickelte.

In Folge dessen sprach sich Bern am 22./12. Mai dahin aus, „es wolle die Sache in die Hand des Ambassadors legen und ihm überlassen, die Interessen der evangelischen Orte und der zugewandten zu vertreten.“

In einem Privatschreiben an den Bürgermeister Wettstein fügte Venner Willading noch bei, es sei vorauszusehen,

¹⁾ Siehe auch die Darstellung dieser Konferenz mit dem französischen Ambassador in dem Aufsatz D. Fehters, Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 90—92.

daß Caumartin, wenn man auf der Abordnung beharre, derselben alle möglichen Hindernisse in den Weg legen werde.

Auch Schaffhausen hatte sich nunmehr am 19./9. Mai gegen die Abordnung erklärt, und selbst Zürich schien derselben abgeneigt zu werden. Die am 4. und 5. Juni in Luzern versammelten katholischen Orte aber beschlossen, das Schreiben Basels, erneute Beschwerden über das Kammergericht in Speyer enthaltend, erst an der nächsten Tagsatzung in Baden zu beantworten. Daß diese Antwort nicht beifällig ausfallen werde, konnte schon aus dem Umstand abgenommen werden, daß im Schooß dieser Konferenz bittere Klagen darüber geführt wurden, daß Angehörige der katholischen Orte so unfreundlich in Basel behandelt würden, wogegen Remonstrationen erhoben werden sollen¹⁾.

Während dergestalt die Einwilligung der andern Orte zu der von Basel gewünschten Abordnung an den Friedenskongreß immer zweifelhafter wurde, hatte das Kammergericht eine Sententia condemnatoria wegen der Ansprachen Wachters und wegen Reklamationen erlassen, welche die Passavant gegen das Basler Stadtgericht erhoben hatten, gemäß welcher auf Basler Güter, wo immer dieselben sich fänden, Arrest gelegt werden sollte.

Basel schickte in Folge dessen den Oberstzunftmeister Brand und den Stadthauptmann Niklaus Bischoff zum Ambassador Caumartin, um demselben die neue Sachlage mitzutheilen und ihn zur Zustimmung zu der Abordnung nach Münster zu bewegen; auch beschloß man den Schutz der französischen Kommandanten in den Rheingegenden zu Gunsten der Basler Kaufmannsgüter anzusprechen²⁾.

Die Mission an den Ambassador hatte nicht den gewünschten Erfolg, was Basel veranlaßte, seinen Gesandten an die gemeineidgenössische Tagsatzung, welche am 13. Juni zu Baden zusammentrat, den Auftrag zu ertheilen, die drei

¹⁾ Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1093 der Konferenz der katholischen Orte in Luzern, 4. und 5. Juni, Seite 1385.

²⁾ Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 93.

andern evangelischen Städte zu bestimmen, die Gesandtschaft nach Münster auch gegen den Willen des Ambassadors abgehen zu lassen, indem Basel es für unwürdig ansehe, daß ein von den Orten gefaßter Beschluß durch das Gutdünken des Ambassadors sollte umgestoßen werden. Für den Fall, daß dieß nicht beliebt würde und die katholischen Orte nicht gemeinsame Sache machen wollten, so sollten die Gesandten Basels beantragen: im Namen der Evangelischen die Sache dem französischen Ambassador, den französischen Bevollmächtigten in Münster, dem Kaiser, dem Churfürsten zu Trier, als Kammerrichter, und dem ganzen Gericht, dem kaiserlichen Bevollmächtigten, Grafen Trautmannsdorf, den Reichs- und andern Ständen zu Münster und Osnabrück zu empfehlen ¹⁾).

Allein die Stimmung an der Tagsatzung war so ungünstig, daß die Kantone Luzern, Schwyz und Unterwalden sogar alle und jede Vorkehrungen verweigerten, welche zur Wahrung der Interessen Basels und Solothurns gethan werden sollten, die im Elsaß Gefälle u. s. w. besaßen, für den Fall, daß durch den Frieden in Münster Territorialveränderungen stattfinden sollten. Dagegen fand man Entgegenkommen von einer Seite, von welcher man es am wenigsten erwartet hatte, indem der erste kaiserliche Bevollmächtigte am Kongreß in Münster, Graf Trautmannsdorf durch den kaiserlichen Agenten in der Schweiz, Oberst Zweier von Grebach, eröffnen ließ, daß man von Seite des Kaisers kein Bedenken haben werde, die gesammte Eidgenossenschaft als des Hauses Oesterreich Erbvereinigte in den mit der Krone Frankreich und Schweden aufzurichtenden Frieden einzuschließen, worauf das kaiserliche aufgelegte Projekt bereits Rücksicht genommen habe ²⁾.

In Folge dieses freundlichen Entgegenkommens ist der Theil der geheimen Instruktion der Basler Gesandtschaft, gemäß welchem dieselbe ermächtigt worden war, dem kaiser-

¹⁾ Siehe A. G. e. A., Bd. V, 2, Abschied 1094 der gemeineidgenössischen Tagsatzung der XIII Orte zu Baden 1646, 13—30. Juni, Seite 1389 c.

²⁾ Siehe ibid. Seite 1389.

lichen Feldwachtmeister Sebastian Pilgerim Zweier von Ewebach, Rathsherrn von Uri, eine Belohnung von 2—300 Thalern in Aussicht zu stellen, wenn er sich für die Streichung Basels in der Reichsmatrikel und für dessen Befreiung vom Speyerschen Kammergericht verwenden wolle, wohl kaum zur Ausführung gekommen ¹⁾).

Ein weiterer Antrag, zu welchem die Gesandtschaft von Basel durch ihre Instruktionen ermächtigt war, derjenige nämlich, zu beantragen: als Repressalien auf die in der Eidgenossenschaft befindlichen Güter Arrest zu legen ²⁾), ist wahrscheinlich bei der waltenden ungünstigen Stimmung im Schooße der Tagsatzung nicht eröffnet worden, wenigstens wird im Abschied desselben keine Erwähnung gethan.

Da indessen die vexationen von Seite des Kammergerichtes nicht aufhörten, so erneuerte Basel seine Beschwerden bei der Jahresrechnungs-Tagsatzung, die am 2. Juli zu Baden zusammentrat ³⁾. Allein zu der von Basel gewünschten Abordnung nach Münster konnte man sich abermals nicht verständigen; jedoch ließ man dem Ambassador Caumartin eröffnen, „daß, wenn derlei Refurse nicht abgelehnt würden, man nach „Inhalt der Bünde Basel an die Hand gehen müßte.“ Auf dessen Rath wurde dann abermals an den König, an Kardinal Mazarin, an den Churfürsten von Trier, an den Herzog von Longueville und die übrigen französischen Bevollmächtigten in Münster zu schreiben beschlossen.

Da sich der Ambassador einer Abordnung nach Münster immer noch abgeneigt zeigte, so scheint sich der Bürgermeister Wettstein neuerdings an den Generalmajor von Erlach ge-

¹⁾ Siehe in der N. S. a. e. N., Bd. V, 2, Seite 1393, die Verhandlungen der katholischen Orte über die vom Ambassador Caumartin gemachte Beschwerde, daß er in Anwesenheit des Oberst Zweier, der ein kaiserlicher Agent sei, künftig keine Propositionen vortragen könne.

²⁾ Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, den Aufsatz Dr. Fehrer's, Seite 93 und 94.

³⁾ Siehe N. S. a. e. N., Abschied 1098 der gemeineidgenössischen Jahresrechnungs-Tagsatzung, Baden 1646, 2.—18. Juli, Seite 1302.

wandt zu haben, um durch dessen Vermittlung den Herzog von Longueville für eine solche günstig zu stimmen. Dieser hat denn auch die Wünsche Basels dem Herzog von Longueville abermals vorgetragen, worauf dieser Letztere mittelst eines eigenhändigen Schreibens, d. d. Münster 4. August, dem Generalmajor erwiderte:

J'ai reçu votre lettre, je vous supplie d'assurer Messieurs des Ligues du soin et de l'affection que j'apporterai pour appuyer leurs intérêts, et s'il y a quelque autre chose qui les regarde que ce qui est contenu dans la lettre qu'ils ont écrite au Roi, et que vous me le fassiez savoir: j'y travaillerai avec la même bonne volonté, ayant et prenant un intérêt dans le leur.

Diese Antwort des Herzogs von Longueville schickte der Generalmajor dem Bürgermeister Wettstein im Original ein, und bemerkte dabei: „Da die schweizerischen Orte souverain „seien, so habe Niemand das Recht, sie daran zu verhindern, „einen eigenen Abgeordneten an den Friedenskongreß zu „senden; auch sollte ein freier Stand es niemals Andern „überlassen, für seine Sicherheit und seinen Ruhm zu sorgen.“

„Die Bevollmächtigten in Münster, die er rücksichtlich „der Abordnung eines schweizerischen Bevollmächtigten sondirt, „habe er für eine solche willfährig gefunden¹⁾.“

Diese erfreuliche Nachricht kam dem Bürgermeister Wettstein in Bern zu, wo er im Auftrag seiner Regierung bemüht war, die Zustimmung zur Abordnung nach Münster zu erwirken²⁾. Um die Mitte August hatte der Rath von Basel

¹⁾ Siehe Mémoires historiques concernant Monsieur le Général d'Erlach. Tom. I, pag. 266.

²⁾ Siehe unter den hinterlassenen Schriften des Generalmajors von Erlach, im Band betitelt: „Schreiben von 1645 bis 1648“, ein eigenhändiges Schreiben Wettstein's, d. d. 27. August 1646, das mit den Worten beginnt: „Tit. Vor vierzehn Tagen bin von meinen gnädigen Herren „ich nacher Zürich, Bern und Luzern wegen bewußten Speyerischen Pro- „zesses versandt worden, und ist mir daher Euer Excellenz Schreiben erst „vor 5 Tagen zu Bern eingeliefert worden. Bitte derowegen, weil sich „die Zurücksendung des mitkommenden Originals, dessen Communication

nämlich den Bürgermeister Wettstein nach Zürich, Luzern und Bern abgeordnet, diese Orte um nochmalige dringende Schreiben an die Bevollmächtigten zu Münster zu bitten, sowie um die Bewilligung, durch Gegenarreste Repressalien ergreifen zu dürfen.

Das erste Ansinnen wurde gutgeheißen, indem die Orte das in Zürich concipirte Schreiben billigten, dagegen lehnten sie ihre Zustimmung zu Ergreifung von Gegenarresten ab, als eine für die Eidgenossenschaft zum Verderben ausschlagende Maßregel. Bald darauf meldeten die französischen Bevollmächtigten in Münster, daß sie durch Vermittlung der kaiserlichen Bevollmächtigten einen Befehl des Kaisers an das Reichskammergericht ausgewirkt hätten: einstweilen die Exekutionsmaßregeln einzustellen und einen Bericht über deren Berechtigung einzusenden.

Dies wurde später auch durch ein kaiserliches Schreiben vom 8. Oktober 1846 bestätigt ¹⁾.

In welchem Sinne der dem Kammergericht abgeforderte Bericht ausfallen werde, konnte indessen demjenigen Memorial entnommen werden, welches dieselbe Behörde an den französischen Residenten Bauxtorte und den französischen Kommandanten in Speyer, de Varenne la Chapelle, überreicht hatte, als diese sich aus Auftrag Caumartin's zu Gunsten Basels verwendet und dabei angeführt hatten, Basel sei in Folge der Macht der Zeitumstände vom Reichsverband frei geworden.

Von Seiten des Kammergerichtes war nämlich darauf erwidert worden: «Les juges ne doivent pas se fonder sur cette opinion, mais sur la vérité, quand ils la peuvent trouver. Elle leur apprend que la ville de Bâle ayant été autrefois un membre de l'Empire, ne peut

„ich mich ganz dienstlichen und hochfleißig bedanke, etwas verweilet, es „im besten auszudeuten, und unsere allgemeinen Geschäfte des geliebten „Vaterlandes fürbas in großgünstiger Recommandation zu halten 2c. 2c.“

¹⁾ Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 95.

cesser de l'être, que par des moyens légitimes, et que la Chambre la réputera toujours pour telle, tandis que l'Empire ne lui défendra point, mais au contraire la comptera au nombre de ses membres dans tous les actes les plus solennels ¹⁾.»

Gleichzeitig hatte Caumartin durch seinen Sekretär im Laufe des Septembers an Basel eröffnen lassen, daß er es jetzt für rathsam erachte, daß ein Sachverständiger ohne Verzug nach Münster abgeschickt werde, um die Bevollmächtigten zur Aufrechthaltung der Freiheiten der Eidgenossenschaft und namentlich Basels zu unterstützen, zumal das Kammergericht zwei Abgeordnete nach Münster gesandt habe, um den Kongreß gegen Basel und dessen Präentionen einzunehmen ²⁾.

Wir irren wohl kaum, wenn wir diese so plötzliche Sinnesänderung Caumartin's dem Umstand zuschreiben, daß ihm die Ansicht des Herzogs von Longueville bekannt geworden war, welche dieser gegen den Generalmajor von Erlach ausgesprochen hatte, und welche dahin ging, daß, falls die katholischen Kantone sich weigern sollten, einer Abordnung an den Friedenskongreß beizustimmen, eine solche von Seite der evangelischen Orte eingeleitet werden könnte. Im Felde wie im Rath hatten im Laufe des 17. Jahrhunderts die Fürsten die erste Stimme. Wo ein königlicher Prinz anwesend war, wurde jeweilen ihm die Ehre gegeben. Der junge Herzog von Enghien galt als der alleinige Sieger von Rocroi und Nördlingen, obschon der erstere Sieg eher dem Marschall Cassion und der letztere Lurenne zugeschrieben werde durfte.

Wie hätte im vorliegenden Falle Caumartin dem Herzog von Longueville, einem Bourbon und nahen Verwandten des Königs, gegenüber eine abweichende Ansicht festhalten dürfen, nachdem dieser sich für eine schweizerische Abordnung

¹⁾ Dieß Memorial des Kammergerichts, das auch dem französischen Staatssekretär, Comte de Brienne, mitgetheilt worden war, hatte Caumartin durch seinen Sekretär Baron dem Rathe von Basel abschriftlich mittheilen lassen.

²⁾ Siehe Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 18, Seite 98.

ausgesprochen hatte? Es darf daher wohl angenommen werden, daß, wenn endlich die Abordnung eines schweizerischen Bevollmächtigten an den Kongreß von Münster und Osnabrück zugestanden worden ist, dieß nebst dem Bürgermeister Wettstein hauptsächlich dem Generalmajor von Erlach zu verdanken ist, der sich dießfalls bei dem ihm nahe befreundeten Herzog von Longueville mit Erfolg verwendet hatte.

Nachdem dergestalt der Widerspruch des Ambassadors überwunden war, besprachen Bürgermeister Wettstein und Stadthauptmann Bischoff mit demselben die Form, in welcher diese Abordnung stattfinden sollte. Am 19. November aber traten die Orte Zürich, Basel und Schaffhausen dießfalls in besonderer Konferenz in Zürich zusammen. Dasselbst wurde, in Erwägung, („daß der Ambassador sich sicherlich aus Wohlwollen für die Eidgenossenschaft der Sache so annehme, daher dieß nicht außer Acht zu lassen, sondern „„darein der Wille „zu geben sei,““) beschlossen, eine solche Abordnung abgehen „zu lassen. Die Wahl zu einem Abgeordneten sollte auf eine „dazu taugliche Person der Stadt Basel fallen. Diese soll „sich des eidgenössischen Standes oder besonderer Orte wegen „in keine Disputation einlassen, sondern einzig und allein bei „den anwesenden Bevollmächtigten dafür sich verwenden, daß „gemeine Eidgenossenschaft ihrer Privilegien und ihres Herkommens halber unperturbirt und gesichert bleibe.“

Da aber dieß Geschäft im Namen gemeiner Eidgenossenschaft mit Zuthun sämmtlicher Orte und deren Vorwissen unternommen werden sollte, so wurde Wettstein ersucht, nach Luzern und Bern zu reisen, um von beiden, und zwar von Luzern im Namen der gesammten katholischen Orte, die Zustimmung auszuwirken.

Nebst einem Kredenzschreiben wurde Wettstein auch die in Zürich concipirte Instruktion mitgegeben. Auf seiner Rückreise aber sollte Wettstein dem französischen Ambassador davon Mittheilung machen und ihn um seine Mitwirkung ersuchen.

Endlich wurde beschlossen, „daß, falls Luzern sich „zur Abfendung eines Gesandten und zu dem

„Kreditiv nicht verstehen wollte, so soll der Abordnung dennoch im Namen gemeiner Eidgenossenschaft der Fortgang gelassen werden¹⁾.“

Dieser Beschluß ließ sich um so weniger rechtfertigen, als auf die Zustimmung Luzerns kaum gerechnet werden durfte.

Wettstein begab sich nun sofort nach Luzern und trug dem Schultheißen Flessenstein in Anwesenheit des Kornherrn Meyer und des Stadtschreibers Hartmann das Anliegen der Evangelischen vor. Dieser gab ihm die Versicherung, daß dasselbe dem Rath vorgetragen werden solle, oder daß er werde aufgefordert werden, es selbst vorzutragen. Bald darauf erhielt Bürgermeister Wettstein und der ihn begleitende Rathssubstitut Holzhalb von Zürich indessen den Bescheid, „daß der geessene Rath sich nicht bevollmächtigt finde, im Namen sämtlicher katholischen Orte zu dieser Deputatschaft beizustimmen, und solche für ganz unnöthig halte, da Basel im kammergerichtlichen Prozeßfalle Stillstand auf 6 Monate bewilligt worden sei.“

„Zudem werden die obschwebenden Friedensverhandlungen entweder bald zum Ziele führen oder dann für einmal sich ganz zer schlagen. In letzterem Falle sei eine Deputatschaft ganz unnöthig, in ersterem Falle werde das Kammergericht in Speyer in französische Gewalt kommen oder es werde in kaiserlicher Gewalt bleiben. Komme es an Frankreich, so sei man aller favor versichert, bleibe es beim Kaiser, so habe man, wenn Widriges vorfalle, immer noch Mittel zur Abwehr.“

„Auch für sich allein wollte Luzern nicht beipflichten.“

Es wurde Wettstein nun zwar freigestellt, seine Sache vor dem Rath selbst vorzutragen, zugleich aber ihm wenig Hoffnung gemacht, auch wurde ihm ein schriftlicher Rezeß verweigert.

¹⁾ Siehe A. S. a. e. A., Bd. V, 2, Seite 1401, Abschied 1110. Konferenz von Zürich, Basel und Schaffhausen. Zürich 1646, 19. November.

Von Luzern reiste Wettstein nach Basel zur Berichterstattung, wo er mittheilen konnte, daß auch der schwedische Gesandte mit der Abordnung einverstanden sei.

Von Zürich und Schaffhausen aber war in der Zwischenzeit gegen Basel schriftlich der Wunsch ausgesprochen worden, daß man den Bürgermeister Wettstein allein mit der Mission nach Münster und Osnabrück betrauen möchte. Nach kurzem Aufenthalt in Basel reiste Wettstein nach Bern und hatte dort am 21. November / 1. Dezember einen Vorstand vor dem Rath der Zweihundert, um vor demselben alle Gründe zu entwickeln, welche für die Abordnung nach Münster und Osnabrück sprechen, wobei er bemerkte, daß nunmehr auch der Ambassador der Abordnung günstig sei; auch legte er den Zweihundert die in Zürich entworfene Instruktion vor.

Am 22. November / 2. Dezember nahmen Rath und Zweihundert die betreffenden Vorschläge an und erklärten, mit Zürich und Schaffhausen einig gehen zu wollen ¹⁾.

In Solothurn aber erhielt Wettstein vom Ambassador, dem er Bericht erstattete, Empfehlungsschreiben an die französischen Bevollmächtigten Herzog von Longueville, d'Avaux und Servien.

Nachdem auch die übrigen evangelischen Orte ihre Zustimmung schriftlich ertheilt hatten, wurde am 2./12. Dezember von beiden Räten (dem alten und dem neuen) von Basel Bürgermeister Johann Rudolph Wettstein definitiv zum Abgeordneten nach Münster und Osnabrück erwählt. Am 4./14. Dezember bestieg er, begleitet von seinem Sohn Friedrich, vom Rathssubstituten Rudolph Burthardt, als seinem Sekretär, und mit zwei Bedienten, ein Schiff, fuhr den Rhein hinunter, am ersten Tage bis Breisach und darauf weiter bis Weßel, wo er am 16. Dezember Morgens um 10 Uhr anlangte. Dort hat er sich um „Karren und Pferde umgesehen“ und ist darauf am 18./28. Dezember Abends zu Münster angekommen.

¹⁾ Siehe Instruktionenbuch im Berner Staatsarchiv, vom 20. Juni 1644 bis 29. November 1658, Seite 96.

Die Instruktion, welche dem Bürgermeister Wettstein mitgegeben worden war und die er größtentheils selbst concipirt hatte, lautet:

Instruktion.

Wir Burgermeister, Schultheiß, Landammann und Rätthe hernach vermeldten Stätt und Orthen der Eidgenossenschaft, nämlich Zürich, Bern, Glarus, Basel, Schaffhausen, Appenzell Auser-Rhoden, St. Gallen und Biel urkundent hiemit, daß wir gemeinlich den hochgeachten Edeln, Gestrengen, Frommen, Besten, Fürsichtigen und Wyßen Herrn Johann Rudolph Wettstein, Burgermeister der Stadt Basel, auch respective unsern lieben Herren und guten Freund naher Münster und Osnabruck in unser aller Namen zu reisen abgeordnet und Ihn dahin mit gegenwärtiger Instruktion und Befelch versehen.

„Bevorderst sollen Ihr ouch zu der Römischen kaiserlichen
„wie auch königlichen Majestät zu Frankreich Bevollmächtigten
„verfügen, und denen, nebst gebührenden Complimenten und
„Ueberreichung behabender Creditive anmelden, wiewohl gemeine
„löbliche Eidtgnossenschaft sich bis dato beflissen, mit mengt-
„lichen sonderlichen aber mit dem heiligen Römischen Rych
„gutte fridliche Verstendnuß zu erhalten, so were doch nun
„eine geruhme Zyt hero, etlichen dero sonderbaren Glidern
„und mit Rammen einer Statt Basel vil widrige Begegnuß
„von dem kaysserlichen Cammergericht zu Spyr wider dero
„sonderbahre kaysserliche und königliche Privilegien auch die
„mit uns gemein habende Exemptions-Freiheit zur Hand ge-
„stossen, und obwohl zu verschiedenen Zytten und Orten, sonder-
„lich bey der Römischen kaysserlichen Majestät, solches ange-
„bracht und die remedierung in größter demut gesucht worden,
„hette man doch biß dato nicht zu erwünschendem End ge-
„langen mögen, daher man dann entlichen genötiget worden,
„die Sach in fernere Deliberation zu ziehen und were genzlich
„gesinnet, und Intentionirt, solche Lobliche hergebrachte Frey-
„heiten, auch wyters mit Gottes Hilf bestmöglich zu handhaben

„und zu erhalten; dabey aber auch des ohnzweyffentlichen Ver-
„trauens uff gebührende Repräsentation der Rechtmäßigkeit
„dieser Sach, allen fehrneren widrigen Attentaten behörigen
„orthen sonsten wohl werde erforderliche remedierung beschehen
„und nit erst anjeko, da man einen durchgehenden Friden zu
„erhalten verhofft, solche widrige Sachen gegen gemeiner Löß-
„licher Eidtgnossenschaft continuirt werden, welche lychtlich ein
„neuwe Unruhw erwecken und in sehr gefährliche wnterung
„ußbrechen möchten. Derowegen man Hochnothwendig erachtet
„zu Ablainung aller gefährlicheren Begegnussen disshys überall
„nichts zu unterlassen, gestalten uff das End hin üwere Ab-
„ordnung beschehen, wo es die Nothdurft erfordert, die wahre
„Beschaffenheit des Handels und desselben Hochwichtigkeit
„genugsammlich für Augen zu stellen und gebührend anzehalten,
„man ein gemeine Lößliche Eidtgnossenschaft auch wnters bey
„Ihren Lößlichen hargebrachten Freyheiten rühwig ohnange-
„fochten und unbekümbert lassen wolle. Ihr sollend auch, wann
„Ihr es für gutt und nothwendig befindend, üch by mehreren
„Stenden anzemelden, zwahre gwalt haben, in allwäg aber üch
„hütten, die Sach by gemeiner Versammlung oder also zu pro-
„ponieren, daß solche dahin zur Berathschlagung sollte gezogen
„werden, sonders üch viel mehr beschließen, die Intention ver-
„mitteft der königlichen Majestät in Franckrych, unserß gnedig-
„sten Herren Pundsgnossen hohes Ansehen und vermögliche
„Intervention, wie auch anderer hohen Stenden, die Er darzu
„disponirt befinden wurde, zu erreichen, als solche durch einen
„gemeinen Schluß, der gar lycht widerig fallen möchte, zu
„erhalten, und in Summa sollend Ihr dissen einigen Zweckh
„vor üch haben, daß Ihr üch mit niemanden in einich Gezänkh
„oder Disputat diser Sachen wegen ynlassind und das wenigste
„unserer Fryheit dardurch in Compromiß oder Gefahr sehind,
„sondern vilmehr üch höchst angelegen syn lassind, da von
„anderen uns widriges zu machinieren unterstanden wurde,
„darwider bester Formb zu protestieren, und da das Geschäft
„behörigen Orthes nach Nothdurfft angebracht, Ihr auch ge-
„ringste Gefahr und Anstoß verspüren thettend, üwere Heimb=

„reis zu befördern. Ihr sollend auch generaliter unseren gemeinen Stand an solchen Hohen Orten bester, doch unvergriffen und unverbindlicher Formb, recommandieren, und sonderlich by den Herren Plenipotentiaris ouch dahin bearbeiten, daß Ihr anerbottene auch in Crafft Pundts schuldige Friedensynschließung der gemeinen Eidgenossenschaft in bester Formb als immer möglich beschehen thüge. Wie Wir dann schließlich ouch wohl vertrauend, daß Ihr in disserem Geschäft gleichwie in allen anderen Sachen, an möglichstem Flyß, Yfer und trüwen, nützlich unterlassen und üfferist ouch dahin bearbeiten werdint, daß es möge ablauffen zu Ehr und Reputation unser allgemeinen Geliebten Vatterlandts, und gemeinem Wesen zum besten, darzu der allerhöchste auch syner Gnadenrhythen Sägen verlyhen und ouch aller Orten Gnediglich und wol begleiten wölle. Und dessen allese zu wahren Urkundt habendt wir gegenwärtige Instruction mit Unserer getrüwen Eidtgnossen der Statt Zürich Insiegel bekräftigen lassen. Beschach Montags den lezten Novembris, im Jahr von der Geburt Christi gezalt Cinthussent Sechshundert Vierzig und Sechse.“

II.

Einleitungen zum allgemeinen Friedenskongreß in Münster und Osnabrück. Dessen Aufgabe. Form der Verhandlungen und Stimmung beim Eintreffen der schweizerischen Abordnung.

1. Die Friedenspräliminarien.

Der Kongreß in Münster und Osnabrück, aus dessen Verhandlungen am 24. Oktober 1648 das Friedensinstrument hervorgegangen ist, welches dem dreißigjährigen Krieg ein Ende machte, war die schwerfälligste und komplizirteste Friedensmaschine, die jemals konstruirt worden ist. Es dürfte daher nicht überflüssig sein, über die Entstehungsweise dieses Kongresses, sowie über dessen Aufgabe und innere Einrichtung